

Prüfschema "Leistungen ausländischer Gastprofessoren / ausländischer Wissenschaftler"

Der § 13 b UStG regelt, dass bei bestimmten Leistungen die Umsatzsteuer nicht vom Leistungserbringer, sondern vom Leistungsempfänger entrichtet werden muss.

Ein Anwendungsfall des § 13b UStG sind Leistungen ausländischer Gastprofessoren / ausländischer Wissenschaftler, die an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster erbracht werden.

Die Universität Münster wird nur dann zum Schuldner der Umsatzsteuer, wenn bestimmte Tatbestandsmerkmale **gleichzeitig** erfüllt sind.

Prüfschema

1.) Prüfung der Steuerbarkeit

Der Empfänger der Zahlung ist ein Professor / Wissenschaftler, der seinen **Wohnsitz** im Ausland hat.

Der ausländische Professor / Wissenschaftler hat eine Leistung (z.B. Gastvortrag, Forschungstätigkeit, wissenschaftliche Tätigkeit) an der WWU erbracht und dafür ein **Entgelt** (z.B. ein Honorar und / oder eine Reisekostenerstattung und / oder eine Kostenpauschale) erhalten.

Der Empfänger der Zahlung hat **keine Lohnsteuerkarte** vorgelegt, sein "Honorar" wurde nicht vom LBV überwiesen.

Der Empfänger der Zahlung hat bereits früher vergleichbare Leistungen (auch an anderen Universitäten oder in seinem Heimatland) erbracht und/oder beabsichtigt, diese Leistungen später nochmals zu erbringen (Wiederholungsabsicht) und/oder erzielt Einnahmen aus Gutachtertätigkeit / Autorentätigkeit und / oder aus Vermietung (diese Abfrage dient der Feststellung einer **Unternehmereigenschaft**).

Hinweis: Die WWU hat bei Zahlungen an ausländische Gastprofessoren / an ausländischen Gastwissenschaftlern eine erhöhte Mitwirkungs- und Nachweispflicht, da die Finanzverwaltung unterstellt, dass eine Unternehmereigenschaft **nur in begründeten Ausnahmefällen nicht erfüllt ist**.

Die Universität gilt zunächst als Steuerpflichtiger, ihr obliegt ihr die Beweislast, **nicht** Schuldner der Umsatzsteuer zu sein. Sofern gegenüber den Finanzbehörden über steuerliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, steht die WWU in der Verantwortung.

Sind alle 4 Tatbestandsmerkmale **gleichzeitig** erfüllt ?

Ja

Nein

Die Leistung des Gastprofessors ist steuerbar, möglicherweise muss von der WWU 19 % USt an das Finanzamt abgeführt werden.

weiter mit Prüfschritt 2.)

Da nicht alle 4 Tatbestandsmerkmale vorliegen, kann kein Anwendungsfall des § 13 b UStG vorliegen.

Es muss keine Umsatzsteuer abgeführt werden.

2.) Prüfung einer möglichen Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr 21 b UStG

Hat der ausländische Professor / Wissenschaftler seine Leistung im Rahmen einer Lehrtätigkeit erbracht ? Eine Lehrtätigkeit liegt vor, wenn die Leistung **regelmäßig wiederkehrend** im Rahmen eines Studiums erbracht wird. Hierzu müsste der ausländische Dozent in einen Lehrplan eingebunden sein und mindestens 5x vortragen. Ein einzelner Vortrag kann niemals von der Umsatzsteuer befreit sein.

Ja, die Leistung wurde im Rahmen einer Lehrtätigkeit erbracht

Die Steuerbefreiungsvorschrift greift,

Nein, die Leistung wurde nicht im Rahmen einer Lehrtätigkeit erbracht

Die Steuerbefreiungsvorschrift greift

es muss keine Umsatzsteuer entrichtet werden.

Bitte geeignete Nachweise mit einreichen !

nicht, es sind 19 % Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen

Wichtig: In allen Fällen ist eine **Rechnung** des ausländischen Professors / des ausländischen Wissenschaftlers anzufordern !

Zum "Entgelt" gehört alles, was der Leistungsempfänger für seine Leistung empfängt. Zum steuerlichen Entgelt gehört das Honorar und/oder die gezahlten Reise- und Übernachtungskosten.

Beispiel 1:

Der ausländische Gastprofessor / der ausländische Wissenschaftler handelt 500.- € Honorar sowie eine Erstattung für verauslagte Flug- und Übernachtungskosten in Höhe von 400.- € aus.

Lösung: Das steuerliche Entgelt beträgt (900 ./ 1,19) 756,31.- €. Die Universität zahlt 756,31 € an den ausländischen Gast aus und entrichtet 143,69 € USt (756,31 € steuerliches Entgelt x 19 % USt) an das Finanzamt.

Beispiel 2:

Der ausländische Gastprofessor / der ausländische Wissenschaftler verzichtet auf ein Honorar. Lediglich die verauslagten Reisekosten in Höhe von 300.- € möchte er erstattet haben.

Lösung: Das steuerliche Entgelt beträgt (300 ./ 1,19) 252,10 €. Die Universität zahlt 256,10 € an den ausländischen Gast aus und entrichtet 47,90 € USt (300.- steuerliches Entgelt x 19 % USt) an das Finanzamt.

Der ausländische Gastprofessor / der ausländische Wissenschaftler hat die Möglichkeit, sich die gezahlte Umsatzsteuer aus seinen Reisekostenbelegen im sogenannten „Vergütungsverfahren, § 59 Satz 1 Nr. 2 UStDV“ beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) „zurück zu holen“.

Gestaltungsmöglichkeit:

Sofern auf einem (Reisekosten-) Beleg die WWU als Rechnungsempfänger benannt ist, kann der Zahlungsvorgang keine § 13 b-Steuer auslösen.

Beispiel 3:

Der ausländische Gastprofessor / der ausländische Wissenschaftler verzichtet auf ein Honorar. Die Universität bucht in ihrem Namen die Bahnfahrt und die Hotelübernachtung für ihren ausländischen Gast.

Lösung: Die WWU überweist die Bruttorechnungen für Bahnfahrt und Hotelübernachtung direkt an die Deutsche Bahn bzw. an das Hotel. Die in den Beträgen enthaltene USt wird vom Leistungsgeber (DB bzw. das Hotel) an das Finanzamt abgeführt. Es liegt kein Anwendungsfall des § 13 b UStG vor, da kein steuerliche Entgelt an den ausländischen Gast gezahlt wurde.

Wird von der Finanzbuchhaltung ausgefüllt !

Buchungsanweisung:

Es handelt sich um einen steuerpflichtigen Umsatz mit einem EU-Unternehmer, KZ 46

Es handelt sich um einen steuerpflichtigen Umsatz mit einem Drittlands-Unternehmer, KZ 52

Steuerbefreiung gemäss § 4 Nr. 21 b.) aa.) UStG